Berliner Unterhaltsleitlinien 2026

Inhaltsverzeichnis

- 1 Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Kammergerichts Berlin 2026
  - 1.1 Das Wichtigste auf einen Blick
  - 1.2 Begriff
  - 1.3 Zweck der Leitlinien
  - 1.4 Anwendung bei der Unterhaltsberechnung
    - 1.4.1 Beispiel
  - 1.5 Verhältnis zur Düsseldorfer Tabelle
    - 1.5.1 Beispiel Kindesunterhalt 2026
  - 1.6 Selbstbehalt
    - 1.6.1 Selbstbehalt 2026
  - 1.7 Bedeutung in der Praxis
  - 1.8 Quellen

g??ltig ab 01. Jan 2026

1 Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Kammergerichts Berlin 2026

1.1 Das Wichtigste auf einen Blick

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Kammergerichts Berlin 2026 dienen der einheitlichen Berechnung von Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt und weiteren Unterhaltsansprüchen. Sie konkretisieren insbesondere die Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens, die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen sowie die Anwendung der Düsseldorfer Tabelle. Die Leitlinien werden regelmäßig von Familiengerichten, Rechtsanwälten und Jugendämtern in Berlin herangezogen.

1.2 Begriff

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Kammergerichts Berlin sind Richtlinien der Familiensenate des Kammergerichts für die unterhaltsrechtliche Praxis.

Sie dienen der Vereinheitlichung der Rechtsprechung und enthalten Hinweise zur Berechnung von Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Elternunterhalt sowie weiteren familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen. Die Leitlinien orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie an der Düsseldorfer Tabelle.

1.3 Zweck der Leitlinien

Die Berechnung von Unterhaltsansprüchen setzt die Berücksichtigung zahlreicher Faktoren voraus. Hierzu zählen insbesondere:

- das bereinigte Nettoeinkommen,
- berufsbedingte Aufwendungen,
- Schulden und Verbindlichkeiten,
- Wohnvorteile,
- Selbstbehalte,
- die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen.

Die Leitlinien enthalten hierzu konkrete Berechnungsvorgaben und schaffen einheitliche Maßstäbe für die familienrechtliche Praxis.

1.4 Anwendung bei der Unterhaltsberechnung

Die Leitlinien werden insbesondere bei der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens angewendet.

1.4.1 Beispiel

Ein unterhaltspflichtiger Elternteil erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von 3.200 Euro.

Folgende Positionen können unter anderem berücksichtigt werden:

Position	Betrag
Nettoeinkommen	3.200 €
Berufsbedingte Aufwendungen (5 %)	-160 €
Zusätzliche Altersvorsorge	-100 €
Bereinigtes Nettoeinkommen	2.940 €

Auf Grundlage des bereinigten Nettoeinkommens erfolgt anschließend die Einordnung in die jeweilige Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle 2026.

1.5 Verhältnis zur Düsseldorfer Tabelle

Die Leitlinien des Kammergerichts Berlin und die Düsseldorfer Tabelle ergänzen sich gegenseitig.

Während die Düsseldorfer Tabelle die Höhe des Kindesunterhalts bestimmt, enthalten die Leitlinien nähere Regelungen zur Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens sowie zur Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Das Tabellenwerk der Düsseldorfer Tabelle ist in die Leitlinien eingearbeitet.

1.5.1 Beispiel Kindesunterhalt 2026

Bei einem bereinigten Nettoeinkommen von 2.940 Euro erfolgt die Einordnung in die entsprechende Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle 2026.

Für ein zehnjähriges Kind ergibt sich beispielsweise folgender Unterhaltsbedarf:

Position	Betrag
Tabellenbetrag	670 €
Abzug hälftiges Kindergeld (129,50 €)	-129,50 €
Zahlbetrag	540,50 €

Die konkrete Höhe des Unterhalts hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab.

1.6 Selbstbehalt

Ein wesentlicher Bestandteil der Leitlinien sind die Regelungen zum Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt bezeichnet den Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen zur Deckung seines eigenen Lebensbedarfs verbleiben muss.

1.6.1 Selbstbehalt 2026

Für Unterhaltsansprüche minderjähriger und privilegiert volljähriger Kinder gelten regelmäßig folgende Selbstbehalte:

Unterhaltspflichtiger Selbstbehalt

Erwerbstätig	1.750 €
Nicht erwerbstätig	1.450 €

Daneben enthalten die Leitlinien besondere Regelungen zum Elternunterhalt. Seit 2026 wird wieder ein bezifferter Selbstbehalt beim Elternunterhalt ausgewiesen. Dieser beträgt mindestens 2.650 Euro monatlich. Von darüber hinausgehendem Einkommen bleiben regelmäßig 70 % anrechnungsfrei.

1.7 Bedeutung in der Praxis

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Kammergerichts Berlin gehören zu den wichtigsten Orientierungshilfen im Berliner Unterhaltsrecht.

Sie werden regelmäßig von Familiengerichten, Rechtsanwälten, Jugendämtern und Behörden verwendet und bilden gemeinsam mit der Düsseldorfer Tabelle die Grundlage zahlreicher Unterhaltsberechnungen. Die Leitlinien tragen wesentlich zu einer möglichst einheitlichen Anwendung des Unterhaltsrechts bei.

1.8 Quellen

- Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Kammergerichts Berlin 2026
- Kammergericht Berlin
- Düsseldorfer Tabelle 2026
- § 1612a BGB – Mindestunterhalt minderjähriger Kinder